



## Besondere Verpflichtungserklärung<sup>1</sup> für die Nutzung von Archivgut privater Herkunft

Name, Vorname, Anschrift

Ort und Datum des Benutzungsantrages

Benutzungsthema

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Vorschriften der §§ 10-13 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) und der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1857) in der jeweils geltenden Fassung besonders unterrichtet worden bin.

**Ich bin darauf hingewiesen worden, dass in Archivgut privater Herkunft häufig Schriftwechsel mit noch lebenden Personen vorhanden sind, die urheber- oder persönlichkeitsrechtlich geschützt sein könnten. Ich werde daher vor jeder Veröffentlichung aus diesen Unterlagen gewissenhaft prüfen, ob die Veröffentlichung aus urheber- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht zulässig ist. Das gilt auch für verstorbene Personen.**

Ich versichere weiterhin, dass ich nachstehende Auflagen einhalten werde, damit eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange ausgeschlossen werden kann:

- Personenbezogene Unterlagen oder Dateien, die auf Kenntnissen aus der Nutzung des Archivgutes beruhen, werden nur für den genehmigten Benutzungszweck erstellt. Sie dürfen in keiner Weise vervielfältigt und verbreitet oder anderweitig verwendet werden.
- Personenbezogene Daten, die mit Genehmigung des Bundesarchivs ermittelt wurden, werden nach ihrer Verwertung gelöscht. Sie dürfen in keiner Weise vervielfältigt und verbreitet oder an Dritte weitergegeben werden.
- Informationen aus dem privaten Lebensbereich einzelner natürlicher Personen und über ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse werden nicht oder nur anonymisiert verwendet.
- Bei Personen der Zeitgeschichte oder Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes beziehen sich die Auflagen nur auf den privaten Lebensbereich im engeren Sinn. Im Übrigen verpflichte ich mich, ihre schutzwürdigen Belange angemessen zu berücksichtigen.
- Reproduktionen von Unterlagen, die sich auf natürliche Personen beziehen, dürfen nur für den genehmigten Benutzungszweck erstellt werden. Sie müssen nach ihrer Verwertung vernichtet werden.
- Auf Verlangen des Bundesarchivs werden Reproduktionen zu Prüfzwecken vorgelegt. Das Bundesarchiv darf unberechtigt erstellte Reproduktionen entnehmen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

<sup>1</sup> gemäß § 3 Abs. 3 Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV)

**Hinweis:** Ein Verstoß gegen diese Auflagen kann den Widerruf der Benutzungsgenehmigung oder den Ausschluss von der Benutzung nach § 5 der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung zur Folge haben.

Ich erkenne an, dass ich Verletzungen von Persönlichkeitsrechten und schutzwürdigen Belangen gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten habe. Ich stelle das Bundesarchiv bei Verstößen von jeglicher Haftung frei.

Ort	, den	Datum	Unterschrift der Benutzerin / des Benutzers
-----	-------	-------	---